

Lebensschutz: Kirchen signalisieren Übereinstimmung

Die am 30. November 1989 der Öffentlichkeit präsentierte Gemeinsame Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz (parallel erschienen im Paulinus-Verlag, Trier, und im Gütersloher Verlags-haus) ist nicht nur *umfangreicher* geraten als ihre beiden Vorgänger von 1979 („Grundwerte und Gottes Gebot“; vgl. HK, November 1979, 561ff.) und von 1985 („Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“; vgl. HK, Juli 1985, 303f.). Sie steht auch insofern *auf einer breiteren Basis*, als ihr auch die dreizehn kleineren Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik und West-Berlin zugestimmt haben. (Der Beitritt dieser Kirchen zur Erklärung, so heißt es im Vorwort des EKD-Ratsvorsitzenden und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, verstehe sich als eine „prinzipielle Zustimmung, die nicht auf jede Einzelaussage des Textes bezogen werden kann“). In Argumentationsweise und Zielrichtung liegt die neue Gemeinsame Erklärung aber weitgehend auf der Linie der Texte von 1979 und 1985: Auch diesmal geht es darum, eine grundlegende gesellschaftliche Problemstellung so aufzugreifen, daß der besondere Beitrag der Christen zu ihrer Bewältigung deutlich wird; gleichzeitig wollen die Kirchen mit ihren Überlegungen aber auch ein Konsensangebot machen, das die Zusammenarbeit unterschiedlich motivierter Gruppen angesichts der gemeinsamen Herausforderungen ermöglicht.

Leben als Gabe und Aufgabe

So wird betont, der Schutz des Lebens sei eine allen Menschen, nicht nur den Christen gestellte Aufgabe: „Christen

werden ihren Einsatz als Tat in der Nachfolge Jesu sehen. Aber bei praktischen Schritten zum Schutz des Lebens kommt es weniger auf die Identifizierbarkeit der eigenen Aktivitäten als vielmehr auf die Zusammenarbeit der nach Herkunft und Orientierung durchaus unterschiedlichen Kräfte an. Was wir brauchen, ist eine umfassende gemeinsame Anstrengung aller zum Schutz des Lebens“ (S. 19). Der Text weist auch darauf hin, daß es zwischen den Folgerungen aus dem christlichen Glauben und den Vorschriften der staatlichen Rechtsordnung in vielen Fragen Deckungsgleichheit gebe und deshalb in der Bundesrepublik Christen und Nichtchristen weite Wegstrecken miteinander gehen könnten. Christen müßten sich auf die allgemeinen Grundsätze und konkreten Vorschriften der Rechtsordnung stützen, gleichzeitig aber argumentativ für ihre Grundsätze eintreten, „um sie nach Möglichkeit konsensfähig zu machen“ (S. 56). An anderer Stelle werden Kirchen und Christen nachdrücklich zum *Dialog* mit den Vertretern von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft aufgerufen.

Die Überlegungen der Erklärung zum Lebensraum Erde und zur besonderen Würde des menschlichen Lebens schlagen einen in christlichen Welt- und Menschenverständnis begründeten, aber auch darüber hinaus konsensfähigen *Mittelweg* ein: Der Text hebt den Eigenwert der Mitgeschöpfe des Menschen hervor (in diesem Zusammenhang wird gefordert, bei der Formulierung eines Staatsziels Umweltschutz vom „Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens“ zu sprechen und nicht nur von den natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen) und plädiert für die Grundhaltung des Staunens angesichts der Vielfalt und Komplexität der Schöpfung. Gleichzeitig wendet er sich aber gegen

die Rede von einer „Partnerschaft“ des Menschen zu den anderen Lebewesen und warnt vor Wissenschafts- und Technikfeindlichkeit. Dem Menschen ist demnach „im Umgang mit der natürlichen Welt alles eröffnet zur Fristung und Freude seines Lebens, sofern und solange er die Folgen seines Handelns nach dem Maß menschlicher Einsicht prüft, auch anderen Menschen und den künftigen Generationen die vorgegebene Schöpfungsqualität ihrer Lebenswelt nicht zerstört und dem anderen Lebendigen jetzt und künftig Leben und Lebensmöglichkeiten in seinem eigenständigen Daseinsrecht wahrht“ (S. 34).

Schutz des ungeborenen Lebens als Schwerpunkt

Unter Berufung auf die christliche Sicht des Menschen als Bild Gottes und als Person wie mit dem Hinweis auf die in diesem Traditionszusammenhang stehenden Aussagen des Grundgesetzes insistiert der Text auf dem *unbedingten Lebensrecht jedes einzelnen Menschen*. Niemand könne beanspruchen, an der eigenen Vorstellung vom Wert oder Unwert des Lebens andere messen zu wollen, um ihnen daraufhin gegebenenfalls den Lebenswert abzusprechen. Die Erklärung setzt einen deutlichen Akzent zugunsten des durch Krankheit, Behinderung und Tod gezeichneten Lebens und warnt vor einem „Götzendienst gegenüber dem Vitalen, Starken und Leistungsfähigen“ (S. 47). Der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit und Erträglichkeit von Belastungen könne niemals Argument oder gar Legitimation dafür sein, Würde und Lebensrecht eines anderen Menschen nicht mehr zu respektieren. Aber es wird auch eingeräumt, daß von vielen individuellen und lebensgeschichtlichen Faktoren abhängig sei, wie weit Zumutbarkeit und Erträglichkeit konkret reichen. Der Text hebt darauf ab, daß Unverfügbares und Unvorhersehbares zum menschlichen Leben gehören und daß das Leben nur gelingen könne, wenn es für die Annahme des Zufälligen und Nicht-Erwarteten offen sei. „Als Christen sehen wir in solchen

Überraschungen eine Erinnerung daran, daß Gott aus allem, auch aus Bösem, Gutes entstehen lassen kann und will“ (S. 52).

Die Gemeinsame Erklärung behandelt im Schlußteil fünf aktuelle Herausforderungen beim Schutz des menschlichen Lebens: die Forschung an Embryonen, das ungeborene Leben im Mutterleib, behindertes menschliches Leben, Organverpflanzung und das Ende des menschlichen Lebens. Daneben ist (im Kapitel über den Lebensraum Erde) auch kurz von der zivilen Nutzung der *Kernenergie* und der *Gentechnik* die Rede. Die Überlegungen zur Kernenergie münden in zwei grundlegende Einsichten: Die Menschheit lebe gegenwärtig im wesentlichen von Energien, deren Nutzung das menschliche Leben und das Leben insgesamt bedrohe; der verschwenderische Umgang mit Energie stelle eine der größten Herausforderungen der Menschheit dar. Im Blick auf die Gentechnik macht der Text prinzipielle Vorbehalte der Kirchen gegenüber dem Projekt einer Gentherapie beim Menschen geltend: „Gen-Transfer und andere Eingriffe in menschliche Keimzellen, die in Zukunft technisch möglich werden könnten, sind aus ethischen Gründen nicht vertretbar“ (S. 36).

Weitaus am ausführlichsten befaßt sich der Text mit dem Schutz des ungeborenen Lebens (S. 65–89). Auch hier ist das Bemühen leitend, möglichst konsensfähige Aussagen zu formulieren: Es sei notwendig und aussichtsreich, „sich in der gesamten Gesellschaft über bestehende Gegensätze hinweg auf ein gemeinsames Ziel zu verständigen“, nämlich die Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen. Die Erklärung argumentiert in diesem sowohl gesellschaftlich wie zwischen den Kirchen sensiblen Punkt durchweg *differenziert*. So wird ausdrücklich das Recht auf Selbstbestimmung als Teil der menschlichen Würde anerkannt, gleichzeitig aber festgehalten, das Selbstbestimmungsrecht der Frau könne keine Verfügung über das in ihr heranwachsende Leben begründen. Wenn eine Schwangere sich nicht in der Lage sehe, das in ihr

heranwachsende Leben anzunehmen, „darf ihre Entscheidung, obwohl gegen Gottes Gebot, nicht pauschal und von vornherein als selbstherrliche Verfügung über menschliches Leben verurteilt werden“ (S. 69). Das Reden und Handeln im Schwangerschaftskonflikt könne alle Beteiligten in die Dimension des Schuldigwerdens führen.

Als möglichen Schritt zu einer Verbesserung des Schutzes des ungeborenen Lebens nennt der Text an erster Stelle die *Veränderung von Einstellungen und Wertorientierungen*: „Ziel ist es, daß sich Menschen aus persönlich gewonnener Überzeugung für das ungeborene Leben entscheiden“ (S. 73). Als weitere Schritte werden die Förderung der Verantwortung in Partnerschaft und Sexualität, sozial-, frauen- und familienpolitische Maßnahmen (u. a. fordert die Erklärung einen „den tatsächlichen Erfordernissen gerecht werdenden Familienlastenausgleich“) und zuletzt Hilfen durch die Rechtsordnung angeführt. Bei der Frage nach der *strafrechtlichen Regelung* hält der Text den evangelisch-katholischen Dissens fest: Nach katholischer Auffassung dürfen die §§ 218 ff StGB nicht für unantastbar erklärt werden, „wenn nur durch eine Änderung – sicherlich in Verbindung mit anderen Maßnahmen – der Schutz des ungeborenen Lebens verbessert werden kann“. Die EKD halte zwar die bestehende strafrechtliche Regelung nicht für völlig befriedigend, strebe aber keine Änderung der geltenden Rechtslage an. Den Kirchen gemeinsam sei jedoch die Sorge, „daß gegenwärtig geltende Rechtsvorschriften nicht genügend gegen Mißbrauch bei ihrer Durchführung gesichert sind“ (S. 86).

Aufeinander zubewegt

Bei der Vorstellung von „Gott ist ein Freund des Lebens“ sagte der EKD-Ratsvorsitzende, der Berliner Bischof *Martin Kruse*, die Erklärung korrigiere die Annahme, die evangelische Kirche scheue sich, klar zum Schutz des ungeborenen Lebens Stellung zu nehmen. Und Bischof *Karl Lehmann*, der Vor-

sitzende der Deutschen Bischofskonferenz, meinte, jetzt könne nicht mehr der Eindruck entstehen, beim unterschiedlichen Eintreten für den Schutz des ungeborenen Lebens handle es sich um ein ausschließlich katholisches Anliegen. Zweifellos haben sich beide Seiten in der Erklärung *aufeinander zubewegt*. Der katholische *Cantus firmus* (Nichtabfinden mit dem geltenden Recht) ist eingebettet in ein ausgewogenes Gesamtkonzept und verliert damit ein Stück weit seine Schärfe. Die evangelische Seite wiederum hat die katholische Akzentuierung des Themas ungeborenes Leben / Schwangerschaftsabbruch im Kontext der vielfältigen Lebensbedrohungen in der Erklärung mitvollzogen.

Wie diese gemeinsamen Aussagen zum Schutz des ungeborenen Lebens in der evangelischen Kirche aufgenommen werden, muß sich erst zeigen. Für die *innerkatholische Diskussion* setzt die Erklärung zwei bemerkenswerte Signale: Sie anerkennt die Arbeit der kirchlichen Beratungsstellen, auch bezüglich ihrer Mitwirkung bei der nach § 218 b vorgeschriebenen Beratung, die von einzelnen Gruppen in der deutschen Kirche und zunehmend auch von römischer Seite unter Beschuß geraten ist. Sie enthält außerdem im Abschnitt über *Familienplanung* eine wohltuend offene Formulierung des katholischen Standpunkts, die dem Geist der „Königsteiner Erklärung“ von 1968 entspricht: „Nach katholischer Auffassung müssen die Ehegatten das Urteil über die Zahl der Kinder wie über die Methode der Familienplanung in Verantwortung vor Gott selbst fällen. Dabei dürfen sie nicht willkürlich vorgehen, sondern müssen sich leiten lassen vom Gewissen, das sich ausrichtet am Gesetz Gottes und auf das Lehramt der Kirche hört“ (S. 79).

Insgesamt ist die Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ (sie wurde von einer zwölfköpfigen evangelisch-katholischen Arbeitsgruppe unter Leitung des Bonner Sozialethikers *Martin Honecker* und der Präsidentin des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, *Rita Waschbüsch*, erarbeitet) zweifellos ein wichtiger ökumenischer

Markstein. Sie ist ein überzeugender Beweis dafür, daß es sich für die Kirchen lohnt, nach gemeinsamen Antworten auf die großen Herausforderungen des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts und der vielfältigen Lebensbedrohungen der Gegenwart

zu suchen. In ihrer durch alle Kapitel hindurch wirklichkeitsnahen, differenzierten und nirgendwo penetrant belehrenden Argumentation macht sie außerdem ein anregendes und glaubhaftes Gesprächsangebot an die Öffentlichkeit.

U. R.

Katholische Ukrainer: Grundsatzentscheidung für die Legalisierung

Der entscheidende Schritt zur Legalisierung der ukrainisch-katholischen Kirche in ihrem Mutterland ist jetzt erfolgt: Unmittelbar vor dem Treffen zwischen Johannes Paul II. und *Mikhail Gorbatschow* (vgl. ds. Heft, S. 5) wurde bekannt, daß der ukrainische Rat für Religiöse Angelegenheiten den Beschluß gefaßt hat, ukrainisch-katholische Gemeinden in Zukunft als solche zu registrieren. In der entsprechenden Erklärung des Rates vom 24. November 1989 (vgl. Kathpress, 4. 12. 89) heißt es, die griechisch-katholischen Gläubigen könnten von allen Rechten Gebrauch machen, die vom Gesetz für die religiösen Gruppen in der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik vorgesehen seien. Der Rat gehe davon aus, daß „die Bürger das gesetzliche Recht haben, ihre Religion frei zu wählen und zu bekennen, und das nicht nur individuell, sondern auch kollektiv“. Die Frage der Registrierung für eine religiöse Gemeinschaft werde in Übereinstimmung mit der jeweiligen Willenserklärung der Gläubigen entschieden.

Selbstbehauptungswille der ukrainischen Katholiken

Nach dem geltenden sowjetischen Religionsgesetz von 1929 (bzw. seiner revidierten Fassung von 1975) haben Kirchen und Religionsgemeinschaften keinen geregelten rechtlichen Status; staatlich anerkannt sind nur die örtlichen „religiösen Gesellschaften“. Deshalb kann nach der gegenwärtigen Rechtslage eine Legalisierung der 1946 zwangsweise in die russische Or-

thodoxie integrierten ukrainisch-katholischen Kirche nur über die Registrierung einzelner Gemeinden erfolgen. Damit wäre sie dann den übrigen Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Sowjetunion gleichgestellt. Hinweise auf die Bereitschaft von Staat und Partei, die ukrainisch-katholische Kirche mit ihren schätzungsweise bis zu fünf Millionen Gläubigen nach über vier Jahrzehnten der Existenz im Untergrund zu legalisieren, hatte es in den vergangenen Monaten verschiedentlich gegeben. Zumindest war in Aussicht gestellt worden, die Frage der Zulassung der ukrainisch-katholischen Kirche werde nach der Verabschiedung des „Gesetzes über die Gewissensfreiheit“ (vgl. HK, April 1989, 156 ff., u. Mai 1989, 205 f.) geklärt. Daß jetzt schon vor Verabschiedung der neuen Religionsgesetzgebung die Weichen für eine Legalisierung der ukrainischen Katholiken gestellt wurden, könnte mit dem Besuch Gorbatschows beim Papst zusammenhängen. Aber auch der massive *Selbstbehauptungswillen der ukrainisch-katholischen Kirche* dürfte eine Rolle gespielt haben.

Ungeachtet vieler Repressalien durch die örtlichen Behörden haben die ukrainischen Katholiken, ihre Bischöfe, Priester und Ordensleute in den vergangenen Monaten ihren Wunsch nach kirchlicher Eigenständigkeit unüberhörbar zum Ausdruck gebracht. In verschiedenen Orten der Westukraine gab es öffentliche Gottesdienste und Kundgebungen mit Zehntausenden von Menschen. Gruppen von Gläubigen forderten von den zuständigen Behörden in Unterschrif-

tenaktionen ihre Registrierung als ukrainisch-katholische Gemeinden. In der Moskauer Fußgängerzone demonstrierten ukrainische Katholiken für die Anerkennung ihrer Kirche, andere traten in den Hungerstreik.

Schon am Rand der Millenniumsfeierlichkeiten vom Frühsommer 1988 (vgl. HK, Juli 1988, 320 ff.) konnte man in Moskau hören, die Widerstände gegen eine Legalisierung der ukrainisch-katholischen Kirche seien bei der russisch-orthodoxen Kirche größer als beim Staat; sie blockiere letztlich den Weg zu einer Lösung des Problems. Tatsächlich lehnten hochrangige Vertreter des Moskauer Patriarchats eine Wiederherstellung der ukrainisch-katholischen Kirche immer wieder kategorisch ab. In einem Leserbrief an die Wochenzeitung „Moskovskie novosti“ (30.7.89) warf Metropolit *Filaret* von Kiew, der Exarch des Moskauer Patriarchats für die Ukraine, den ukrainischen Katholiken „religiöse Aggressivität“ und Nationalismus vor und verteidigte die erzwungene Aufkündigung der Union von Brest-Litowsk auf der Lemberger Synode von 1946. Eine Handvoll unierter Priester und Gläubigen, die die Entscheidung von 1946 nicht anerkennen wollten, verlange die „Abtrennung Tausender Pfarreien und von Millionen von Gläubigen von der russisch-orthodoxen Kirche“.

Heikle Gratwanderung für den Heiligen Stuhl

Der massive Widerstand der russischen Orthodoxie gegen eine Legalisierung der ukrainisch-katholischen Kirche bedeutet eine erhebliche Belastung der Beziehung zwischen Rom und dem Moskauer Patriarchat. Johannes Paul II. hat sich immer wieder zum Verteidiger der Rechte der ukrainischen Katholiken in ihrem Heimatland gemacht und provozierte damit schon zu Beginn seines Pontifikats russisch-orthodoxe Proteste. Gleichzeitig war ihm auch die Verbesserung des Verhältnisses zum Moskauer Patriarchat ein wichtiges Anliegen. Dem entsprechend waren die Äußerungen des Papstes zur Tausendjahrfeier der